

Gemeinde Kirchartd

Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanalge Grombacher Mühle“

Teil C – Begründung

Vorentwurf vom 14.09.2020



Planverfasser:

Die Naturschutzplaner GmbH

Nürnberger Str. 28

74074 Heilbronn

Tel.: 07131 – 1245031

Email: anke.tkacz@naturschutzplaner.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Planung	3
2. Lage des Plangebietes	3
3. Topographie und Freiraumstruktur	4
4. Übergeordnete Ziele.....	5
4.1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)	5
4.2 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg	5
4.3 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg	5
4.4 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020.....	6
4.5 Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau/Kirchartd/Siegelsbach.....	7
5. Ziele der Planung.....	8
5.1.1 Bauweise und Geländegestaltung.....	8
5.1.2 Zeitliche Befristung	8
5.1.3 Einfriedung.....	8
5.1.4 Erschließung.....	8
5.1.5 Bodenbefestigung der Module.....	8
5.1.6 Grünordnung	8
6. Bezug zur Regionalplanung und zur Autobahn	9
7. Immissionsschutz.....	9
8. Blendwirkung.....	9
9. Umweltprüfung	10
10. Artenschutz.....	10
11. Flächenstatistik.....	11
12. Literaturverzeichnis.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereichs.....	4
Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken.....	7

1. Anlass der Planung

Die Gemeinde Kirchartd beabsichtigt im Norden des Gemeindegebiets nördlich entlang der Autobahn BAB 6 ein Sondergebiet Photovoltaik auszuweisen. Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage besteht ein konkretes Gesuch eines Investors. Die Anlage solle eine Gesamtleistung von ca. 750 kW haben.

Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu erhöhen und damit einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromproduktion in Deutschland zu leisten. Dies geht mit dem Vorhaben des Investors einher.

Mit dem Vorhaben greift die Gemeinde auch Grundsätze des Regionalplans auf, eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit verstärkter Nutzung regenerativer Energien zu erreichen.

Die Anbindung an die BAB 6 und die minimierbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft weisen den Geltungsbereich als einen geeigneten Bereich für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aus.

2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Gemeindegebiets Kirchartd. Der Geltungsbereich liegt südlich des Ortes Grombach nördlich angrenzend an die BAB 6.



Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereichs

(Quelle: Kartengrundlage © GeoBasis DE/BKG/ZSHH2019/2020 powered by geoGLIS oHG (© 2020), www.onmaps.de)

3. Topographie und Freiraumstruktur

Das Plangebiet liegt nördlich der Autobahn A 6. Das Gelände ist leicht nordexponiert. Die Fläche ist durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. Im Westen und Osten grenzen ebenfalls intensiv ackerbaulich genutzte Flächen an das Plangebiet. Im Süden schließt ein (Schotter-) Weg mit beidseitig angrenzenden Ruderalstreifen an. Nördlich der Fläche befindet sich ein Laubmischwald sowie Grünland. Südlich des Plangebiets verläuft die Autobahn A6.

4. Übergeordnete Ziele

4.1 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)

Ziel des Gesetzes ist es, „(...) insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (...)“ (§ 1 Abs. 1 EEG 2019). Bis 2050 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch kontinuierlich und kosteneffizient erhöht werden, so dass dieser mindestens 80% abdeckt (§ 1 Abs. 2 EEG 2019). Laut § 1 Abs. 3 EEG (2019) ist es vorgesehen, den erneuerbare Energienanteil am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 auf mindestens 18 % zu steigern.

4.2 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes sollen die unteren Verwaltungsbehörden und unteren Baurechtsbehörden „bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit mit Beginn der Beteiligung von Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, auch das Regierungspräsidium beteiligen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Belange des Klimaschutzes einzubringen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anlagen: (...) d) Errichtung einer gebäudeunabhängigen Anlage zur photovoltaischen Solarnutzung ab einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 500 Kilowatt, (...)“

4.3 Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP 2002) werden die anschließend aufgeführten Grundsätze und Ziele beschrieben:

4.2.2 (Z): „Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.“

4.2.5 (G): „Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

Zu 4.2.5 (Stromerzeugung): „(...) Der zusätzliche Strombedarf soll aus Gründen der Verbrauchernähe und Versorgungssicherheit sowie auch zur Vermeidung größerer Netzverluste grundsätzlich durch weitere oder in ihrer Effizienz verbesserte Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dabei sind die verstärkte Nutzung

erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Gebrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffektes. Neben der Wasserkraft bieten Windenergie und Fotovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. (...)

4.4 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Der derzeit rechtsverbindliche Regionalplan (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006) trifft folgende allgemeine Aussagen:

Leitbilder für die Region Heilbronn-Franken (5): *„(...) In der Region Heilbronn-Franken ist die verantwortungsbewusste Energienutzung zu fördern. Eine möglichst umweltverträgliche Endenergiegewinnung, u.a. durch regenerative Energie, ist anzustreben. (...)“*

1.2.4 G (1): *„Der Naturhaushalt und sein Leistungsvermögen müssen Maßstab sein für die unterschiedlichen räumlichen Nutzungen mit ihren Belastungen, für die Beanspruchung von Naturgütern und für die Sicherung natürlicher Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt.“*

G (3): *„Bei Flächenansprüchen ist eine sparsame Flächeninanspruchnahme anzustreben und sind die Auswirkungen zu minimieren und gegebenenfalls auszugleichen.“*

Folgende Grundsätze zum Einsatz von Energie werden im Regionalplan beschrieben:

4.2.1 G (1): *„Energieerzeugung und –verbrauch in der Region Heilbronn-Franken sind an den längerfristigen Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit auszurichten.“*

4.2.4.1 G (1): *„Es sind die in der Region vorhandenen Potentiale erneuerbarer Energiequellen Wasserkraft, Holz, Bio- und Deponiegas, Solarenergie und Wind stärker als bisher zu nutzen.“*

N (4): *„Eine umweltverträgliche Energiegewinnung mit schonender Nutzung der natürlichen Ressourcen und geringer Umweltbelastung sowie eine preisgünstige Versorgung der Bevölkerung mit geringer Umweltbelastung beim Energieverbrauch sind sicherzustellen.“*

N (5): *„Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen vielfältigen Energieträgermix mit sparsamem Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie einem Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.“*

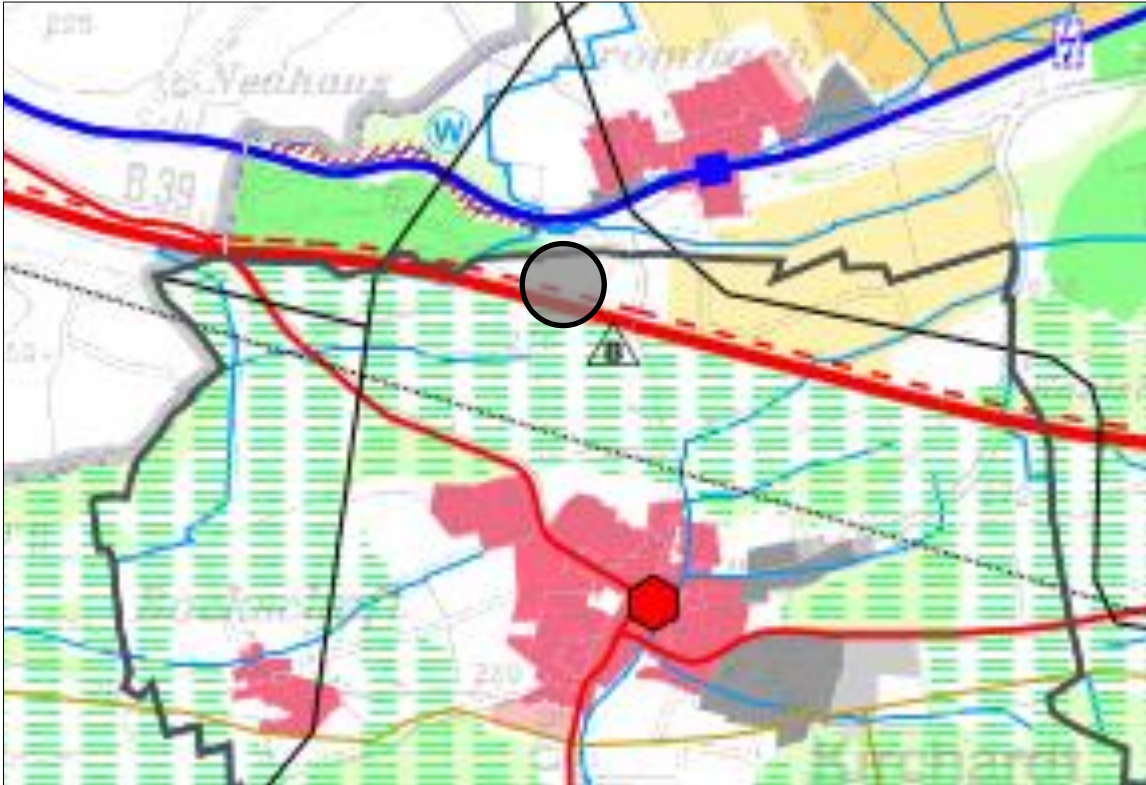


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn-Franken

(REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006) (schwarzer Kreis = Plangebiet)

In der Teilfortschreibung Photovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2010) werden folgende Ziele und Grundsätze bezüglich Photovoltaikanlagen formuliert:

Z (2): „(...) In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Fotovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktion Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.“

4.5 Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau/Kirchartd/Siegelsbach

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert. Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2013/2014 ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft definiert. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 soll der Geltungsbereich als Sonderbaufläche für Photovoltaik ausgewiesen werden.

5. Ziele der Planung

Vorgesehen ist es, entlang der BAB 6 eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

5.1.1 Bauweise und Geländegestaltung

Entsprechend der geplanten Nutzung wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt.

Die Photovoltaikmodule sind innerhalb der Baugrenze zulässig. Für Gebäude ist maximal eine überbaubare Fläche von 100 m² möglich und diese sind mit Flachdach umzusetzen. Die Höhe der Gebäude ist auf 4,0 m beschränkt. Die Gebäude dienen der Unterbringung der technischen Infrastruktur (Transformation und Einspeisung in die bestehenden Versorgungsleitungen). Zur Erschließung der Gebäude werden die vorhandenen Wege genutzt und/oder Wege in wassergebundener Form neu angelegt.

Es ist eine max. Höhe der Solarmodule inklusive Aufständering von 3 m bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes Gelände zulässig, um eine Fernwirkung zu verringern.

Aus versicherungstechnischen Gründen kann die Installation eines Kameramastens notwendig sein, um die Anlage vor unbefugtem Betreten zu sichern.

5.1.2 Zeitliche Befristung

Um die Rückführung in die ursprüngliche Nutzung auf der Fläche zu gewährleisten, wird eine zeitliche Befristung festgelegt. Der Rückbau ist spätestens nach 24 Monaten nach Aufgabe des tatsächlichen Anlagenbetriebs durchzuführen.

5.1.3 Einfriedung

Eine Einfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich. Die Anlage darf nicht frei zugänglich sein und muss vor unbefugtem Betreten gesichert sein.

5.1.4 Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt über bestehende Wege. Das Plangebiet kann über den bestehenden (Schotter-) Weg südlich des Geltungsbereichs angefahren werden. Die interne Zuwegung zu den Gebäuden wird über Wege in wassergebundener Form umgesetzt.

5.1.5 Bodenbefestigung der Module

Die Solarmodule werden über eine Aufständering im Boden verankert. Die Aufständering wird über sog. Rammfundamente im Boden befestigt. Eine großflächige Versiegelung des Bodens durch Fundamente wird damit vermieden.

5.1.6 Grünordnung

Innerhalb der Sondergebietsfläche ist zwischen und unter den Modulen eine Wiesenansaat vorzunehmen. Die Wiese ist als extensives Dauergrünland zu entwickeln. Wartungswege in wassergebundener Form und Einfriedungen sind zulässig.

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Blühbrache als Aufwertungsmaßnahme für die Feldlerche herzustellen.

Zuwegungen in wassergebundener Form sind zulässig. Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darf nicht dauerhaft eingezäunt werden.

Nördlich angrenzend an die Sondergebietsfläche sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Die Flächen dienen der Eingrünung der Sondergebietsfläche in nördliche Richtung. Auf der Fläche soll eine Heckenstruktur entwickelt werden. Zuwegungen in wassergebundener Form sind zulässig. Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darf nicht dauerhaft eingezäunt werden.

Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft ist eine landwirtschaftliche Nutzung wie bisher möglich. Zuwegungen in wassergebundener Form sind zulässig.

6. Bezug zur Regionalplanung und zur Autobahn

Die geplante Freiflächenanlage liegt gemäß Regionalplan Heilbronn-Franken (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2006) außerhalb von regionalen Freiraumstrukturen.

Im Vorfeld der Planung wurde ebenfalls mit dem Regierungspräsidium Stuttgart bezüglich der Belange der BAB 6 Kontakt aufgenommen. Die BAB 6 wurde vor kurzem 6-streifig ausgebaut. Weitere Baumaßnahmen sind in diesem Bereich daher mittel- bis langfristig nicht zu erwarten. Bisher sind keine Bedenken vom Regierungspräsidium geäußert worden (vgl. Schreiben des Regierungspräsidiums vom 19.02.2020, Az. 42-3911.8-HN/220).

7. Immissionsschutz

Es ist nicht mit Immissionsauswirkungen zu rechnen.

8. Blendwirkung

Der Geltungsbereich liegt nördlich der Autobahn. Entlang der Autobahn ist ein Lärmschutzwall vorhanden, der die Einsehbarkeit des Geltungsbereichs weitestgehend verhindert. Das Gelände ist zudem leicht nordexponiert. Die vorhandenen Pflanzungen entlang der Autobahn reduzieren eine Einsehbarkeit im westlichen Bereich zusätzlich.

Die K2043 ist durch Gehölzflächen eingefasst. Eine Blendwirkung auf die Kreisstraße kann daher ausgeschlossen werden. In westliche Richtung bestehen zudem große Waldflächen, die eine Blendwirkung verhindern.

In nördliche Richtung kann eine Blendwirkung aufgrund der Ausrichtung der Module in südwestliche Richtung ausgeschlossen werden. Zudem bestehen in nördliche Richtung Wälder und weitere Gehölzstrukturen, die eine Einsehbarkeit der Fläche stark eingrenzen.

In östliche Richtung sind größere Heckenstrukturen entlang von Wegen und Straßen vorhanden, sodass eine starke Blendwirkung auf diese Bereiche ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der vorhandenen Gehölzflächen in Umgebung des Geltungsbereichs, der umgebenen Topographie und der bestehenden Gehölze entlang der Straßen und innerhalb des Landschaftsraums ist nicht von einer Blendwirkung auszugehen. Auch eine

Blendwirkung auf Wohngebäude ist durch den umgebenden Gehölzbestand und die geplante Eingrünung nicht zu erwarten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es auch aufgrund der Wirtschaftlichkeit der Anlagen im Sinne des Betreibers ist, dass eine Reflexion des Lichts weitestgehend vermieden wird. Daher sind die Oberflächen der Anlagen so gestaltet, dass sie das Licht absorbieren und möglichst wenig durch Reflexion verloren geht.

9. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss für die Aufstellung eines Bebauungsplans ein Umweltbericht erstellt werden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Der Umweltbericht liegt dem Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaikanlage Grombacher Mühle“ bei.

10. Artenschutz

Im Frühjahr/Sommer 2020 wurden artenschutzfachliche Untersuchungen zu betroffenen Arten durchgeführt. Insgesamt wurden drei Feldlerchen-Reviere in näherer Umgebung zur geplanten Sondergebietsfläche (mind. ca. 50 m von der Sondergebietsfläche entfernt), bzw. dem angrenzenden, geplanten Heckenstreifen entfernt liegend nachgewiesen. Durch das geplante Vorhaben werden keine Feldlerchen-Reviere überplant. Dennoch ändert sich lokal der Offenlandcharakter in dem von Feldlerchen besiedelten Gebiet (bauliche Anlage und Gehölze) und durch die geringe Entfernung der Reviere zur überplanten Fläche ist eine Störwirkung nicht auszuschließen. Um einer potenziellen Beeinträchtigung der Feldlerche entgegenzuwirken, ist innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die Anlage eine Blühbrache geplant. Die Maßnahme dient der Habitataufwertung für die Art. Eine Betroffenheit weiterer Arten konnte durch die artenschutzfachlichen Untersuchungen nicht festgestellt werden.

Die Ergebnisse und Bewertung der Untersuchungen werden in einem artenschutzfachlichen Gutachten dargelegt. Das Gutachten wird derzeit noch final erstellt. Wesentliche Ergebnisse aus den artenschutzfachlichen Untersuchungen wurden jedoch bereits bei der Ausarbeitung des Bebauungsplans berücksichtigt. Sich darüber hinaus ergebende Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. CEF-Maßnahmen werden entsprechend in den Bebauungsplan übernommen.

11. Flächenstatistik

Die Nutzung ist wie folgt im Geltungsbereich verteilt:

Geltungsbereich	25.734 m²
Sondergebiet	9.700 m ²
davon überbaubare Fläche	7.105 m ²
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	3.688 m ²
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.188 m ²
Flächen für die Landwirtschaft	11.158 m ²

12. Literaturverzeichnis

BAUGB (2020): Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

BAUNV (2017): Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017.

BNATSCHG (2020): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020.

DSCHG (2017): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DschG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104).

EEG (2020): Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. IS 1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. IS. 1728).

FNP (2017): Flächennutzungsplan 2013/2014 Verwaltungsraum Bad Rappenau Teilplan Kirchartd, Feststellungsbeschluss 20.12.2017.

KSG BW KLIMASCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg. Gesetzesbeschluss durch den Landtag am 17. Juli 2013.

LEP (2002): Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung, Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg.

REGIERUNGSPRÄSIDIUMS STUTTGART (2020): Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, Schreiben von Herrn Grothe vom 19.02.2020, Az. 42-3911.8-HN/220.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, rechtsverbindlicher Regionalplan, 2006.

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2010): Teilfortschreibung Fotovoltaik des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, genehmigt am 23.03.2010.